

und unser Privileg schrumpft unter den Händen des hartnäckigen Interpolationen-Jägers sichtlich zusammen. Was bleibt dann übrig? Auf diese Frage zählt er auf: die Immunität, die Abtswahl mit königlicher und bischöflicher Ermächtigung, die ausschliessliche Jurisdiktion des Abtes über die Mönche. Aber auch an der letzteren Bestimmung nimmt er noch Anstoss und findet die Wahrheit in der radikalen Lösung, nämlich in der Streichung. Er schliesst mit der sinnigen Frage: 'Et maintenant, concevons-nous encore des doutes sur le contenu de la charte de Berthefridus?' Beängstigend wäre es, wenn er auch diese noch bejaht hätte.

So sind wir glücklich zum Restitutionsversuch des angeblich echten Privilegs des Bischofs Berthefrid von Amiens gelangt, welchen die Wissenschaft dem Scharfsinn Levillains verdankt. Mein Urteil über dies Meisterstück glaube ich besser unterdrücken zu sollen, aber so viel wird der geneigte Leser aus dem Gesagten wohl erkannt haben, dass der zu Grunde liegenden Argumentation eigentlich jeder feste Boden fehlt, und wenn Levillain mit der obigen Frage in seinen kritischen Experimenten Halt macht, so kann auch dieser Abschluss nur als ein Akt der Willkür empfunden werden.

Für das Wahlrecht des Abtes hatte sich Papst Nikolaus ebenfalls nicht ausdrücklich auf Berthefrid bezogen, und nach derselben Logik müsste auch dieses zu den Interpolationen gerechnet werden. In diesem Punkte nimmt Levillain eine schwankende Haltung ein. In der Immunitäts-Bestätigung Ludwigs des Fr. und Lothars I. von 825 ist den Mönchen auch die freie Abtswahl verbrieft, und der Verbindung der beiden Gegenstände begegnet man schon in älteren Königsurkunden. Levillain hat die Stelle angezweifelt und für eine Interpolation des 10. Jh. erklärt, weil den Mönchen mit den Worten: 'licentiam habeant — eligendi' die absolute Wahlfreiheit garantiert würde. In der Bestätigung der Urkunde auf dem Konzile von Paris 847 wird der Inhalt mit den Worten 'electionis gratiam' wiedergegeben. Der abweichende Ausdruck gibt Levillain die Handhabe, die Interpolation in der Kaiserurkunde mit gleichem Geschicke zu erkennen und auszuschneiden. Wenn er nun die Urkunde für überarbeitet erklärt und dabei annimmt, die Absicht sei gewesen, die Freiheit der Wahl noch weiter auszudehnen, so dürfte eine solche Haarspalterei nicht jedem einleuchten. In der Bulle Benedikts liegt nach ihm eine Erweiterung der Wahlfreiheit durch Aus-